

Satzung des Turn- und Sportvereins Beiersdorf e. V.

Fassung vom 9.März 2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " **Turn- und Sportverein Beiersdorf e. V.** ".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Coburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. sowie des Bayerischen Turnverbandes e.V.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports,
 - insbesondere die Förderung des Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssports,
 - die Vermittlung von Sportlichkeit und Gemeinschaftssinn an die Jugend
 - und die Pflege von Tradition und Brauchtum.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
 - Pflege und Unterhaltung des Vereinsvermögens und der Sportanlagen.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Personen die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im TSV Beiersdorf e.V. im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der/ des steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale / Übungsleiterfreibetrages begünstigt werden.
- (3) Die Vorstandschaft nach §10 ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins kann auf Antrag hin Aufwandsersatz für solche Aufwendungen gewährt werden, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (5) Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft nach §10 in der darauffolgenden ordentlichen Vorstandssitzung. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Antragsteller kann schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die erweiterte Vorstandschaft nach §11. Eine erneute Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
Die Austrittserklärung für Kinder und Jugendliche muss die Unterschrift der bzw. des gesetzlichen Vertreters tragen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung, Versammlungsbeschlüsse oder vereinschädigendem Verhalten schuldig gemacht hat.
Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet die erweiterte Vorstandschaft nach §11 mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Hierzu ist der Auszuschließende schriftlich einzuladen. Er kann sich vertreten lassen.
Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss der erweiterten Vorstandschaft nach §11 als beendet.
Die Entscheidungen der erweiterten Vorstandschaft nach §11 sowie der Mitgliederversammlung sind dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand nach §10 den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (4) Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn es innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (6) Mitglieder der Vorstandschaft müssen bei freiwilligem Ausscheiden oder Ausschluss ihren Rechenschaftsbericht spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich vorlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus am 1. Januar eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Vorstandschaft nach §10 kann einzelne Mitglieder, insbesondere Ehrenmitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht entbinden.
- (4) Auf schriftlichen Antrag hin und durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft nach §11 können einzelne Mitglieder, insbesondere Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende ganz oder teilweise von der Beitragspflicht entbunden werden.
- (5) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet die Vorstandschaft nach §10.
- (6) Die Abteilungen des Vereins können Abteilungsbeiträge erheben, die der Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft nach §11 bedürfen.
- (7) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschließen.
- (8) Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Vorstandschaft
- die erweiterte Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden je allein, den 3. Vorsitzenden mit dem 1. Kassier oder 1. Schriftführer gemeinsam vertreten.
Sollte das Amt des 3. Vorsitzenden unbesetzt sein, so kann der Verein auch durch den 1. Kassier gemeinsam mit dem 1. Schriftführer vertreten werden.

§10 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
 - dem Vorstand gemäß §9
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem 1. und 2. Kassier
 - dem 1. und 2. Schriftführer
- (2) Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom erweiterten Vorstand nach §11 für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Dies gilt nicht für den 1. und 2. Vorsitzenden.
- (3) Wiederwahl ist möglich.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl der erweiterten Vorstandschaft nach §11 nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Kann durch die Mitgliederversammlung nach mehrmaliger Wiederholung keine rechtsfähige Vorstandschaft gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht anzuzeigen.
- (6) Der Vorstand nach §9 führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert bis zu einem Betrag von 1000,-€ selbstverantwortlich verfügen kann. Bei einem Geschäftswert zwischen 1000,-€ und 5000,-€ ist die Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft nach §11 erforderlich. Beim Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5000,-€ für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 5000,-€ ist die vorherige Zustimmung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 11 Erweiterte Vorstandschaft

- (1) Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
 - der Vorstandschaft nach §10 ,
 - den Abteilungsleitern,
 - den Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder der einzelnen Abteilungen haben das Recht ihre Abteilungsleiter und die erforderlichen Mitarbeiter selbst zu wählen. Die Gewählten müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr als „Jahreshauptversammlung“ statt.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand nach §9 per Aushang im Vereinsaushangkasten und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Bürgervereins Coburg- Beiersdorf e.V.

Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vorher dem Vorstand nach §9 schriftlich unter Namens- und Adressenangabe eingereicht werden.
Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung wenn diese von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- (4) Stimmberechtigt sind Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Wahl stehende Punkt als abgelehnt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitgliedern.

- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte von Vorstand, Kassier und Abteilungsleitern
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Bestätigung der einzelnen Abteilungsleiter
 - e) Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - f) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - i) Beschlussfassung über Vereinsauflösung und Fusionierung.

- (8) Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vereinsvorstand
- (9) Zur Durchführung der Entlastung der Vorstandschaft und von Neuwahlen ist ein Wahlausschuss aus drei Personen zu bilden, dessen Mitglieder dem bisherigen Vorstand nicht angehören dürfen.
Sofern niemand Widerspruch erhebt, erfolgen die Wahlen in offener Abstimmung. Sind mehrere Mitglieder bereit die betreffenden Funktionen auszuüben, dann müssen die Wahlen geheim durchgeführt werden. Erlangt im 1. Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist im 2. Durchgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Person kann nur ein Vorstandsamt ausüben.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a) wenn die Vorstandschaft nach §10 die Einberufung aufgrund außerordentlicher Ereignisse für erforderlich erachtet,
 - b) wenn ein Zehntel der über 16 Jahre alten Vereinsmitglieder sie unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beim Vorstand nach §9 beantragt,
 - c) wenn während der Wahlperiode Neu- oder Ersatzwahlen zum Vorstand nach §9 notwendig werden.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung nach §11. Bezüglich Einberufung und Durchführung gelten die Vorgaben nach §11 sinngemäß.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Hauptvereines. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Die Kassenprüfer stellen den Entlastungsantrag für den Kassier zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Bei Abteilungen, die Nebenkassen selbständig verwalten, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Zum Ende des Geschäftsjahres müssen die Abteilungskassen in die Hauptkasse des Vereins übernommen werden.

§ 15 Sitzungen der Vorstandschaft

- (1) Die erweiterte Vorstandschaft nach §11 tritt mindestens sechsmal im Jahr zu Vorstandssitzungen zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (2) Die Vorstandschaft nach §10 sowie die erweiterte Vorstandschaft nach §11 sind beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der zur Abstimmung stehende Punkt abgelehnt.
- (3) Zu diesen Sitzungen kann die Teilnahme anderer Vereinsmitglieder, auch von Nichtmitgliedern des Vorstandes zugelassen werden. Die Übungsleiter nehmen beratend an den Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft nach §11 teil.
- (4) Zur Vorbereitung jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Vorstandssitzung stattfinden.
- (5) Über den Verlauf der Vorstandssitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen welches vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Vorstandschaft nach §10 Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vorstandschaft nach §10 das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (3) Die Auflösung einer Abteilung kann nur in der Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 17 Ehrungen

- (1) Mitglieder welche dem Verein langjährig angehören oder ihn in besonderer Weise gefördert haben werden in bestimmten Zeitabständen geehrt. Art und Weise legt die erweiterte Vorstandschaft nach §11 in einer Ehrenordnung fest.
- (2) Vereinsmitglieder welche den Verein durch außerordentlichen persönlichen Einsatz gefördert haben können durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft nach §11 zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 18 Versicherungen

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden Mitglieder beim BLSV gemeldet und sind somit nach den geltenden Sportversicherungsverträgen des BLSV versichert. Weiterhin sind die Mitglieder der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) gemeldet.

§ 19 Auflösung des Vereines oder Fusionierung mit einem anderen Verein

- (1)** Die Auflösung oder Fusionierung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung muss die beabsichtigte Vereinsauflösung oder Fusionierung deutlich ankündigen. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2)** In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (3)** Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen fällt an den Bürgerverein Coburg-Beiersdorf e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Coburg mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 20 Haftung

- (1)** Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2)** Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 22 Vereinsordnungen

Die erweiterte Vorstandschaft nach §11 ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- (a) Ehrenordnung
- (b) Beitragsordnung
- (c) Finanzordnung
- (d) Geschäftsordnung
- (e) Abteilungsordnung
- (f) Jugendordnung

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **09. März 2018** geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Coburg, den **9. März 2018**

Volker Zipprich
1. Vorsitzender

Heike Roth
Schriftführerin